

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 30. März 1957	Nr. 11
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
30. 3. 57	Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst .....	293
30. 3. 57	Wehrstrafgesetz .....	298
30. 3. 57	Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz .....	306
30. 3. 57	Wehrsoldgesetz .....	308
30. 3. 57	Viertes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes .....	310
30. 3. 57	Gesetz über die Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes .....	314
30. 3. 57	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit .....	315

### Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz).

Vom 30. März 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Erster Abschnitt

#### Grundwehrdienst und Wehrübungen

##### § 1

##### Ruhen des Arbeitsverhältnisses

(1) Wird ein Arbeitnehmer zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen, so ruht das Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes.

(2) Der Arbeitnehmer hat den Einberufungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen. Verpflichtet sich der Arbeitnehmer während des Wehrdienstes, verlängerten Grundwehrdienst zu leisten, so hat er dies unverzüglich seinem Arbeitgeber mitzuteilen.

(3) Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verlängert; das gleiche gilt, wenn ein Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen während des Wehrdienstes geendet hätte.

(4) Wird der Grundwehrdienst oder die Wehrübung vorzeitig beendet und muß der Arbeitgeber vorübergehend für zwei Personen am gleichen Arbeitsplatz Lohn oder Gehalt zahlen, so werden ihm die hierdurch ohne sein Verschulden entstandenen Mehraufwendungen vom Bund auf Antrag erstattet.

##### § 2

##### Kündigungsschutz für Arbeitnehmer

(1) Während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

(2) Vor und nach dem Wehrdienst darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß des Wehrdienstes nicht kündigen. Muß er aus dringenden betrieblichen Erfordernissen (§ 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes) Arbeitnehmer entlassen, so darf er bei der Auswahl der zu Entlassenden die Einberufung eines Arbeitnehmers zum Wehrdienst nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigen. Kündigt er vor dem Wehrdienst, nachdem er von der Einberufung Kenntnis erhalten hat, so wird vermutet, daß die Kündigung aus Anlaß des Wehrdienstes ausgesprochen und, sofern aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Entlassungen erfolgen, bei der Auswahl des Arbeitnehmers seine Einberufung zum Wehrdienst zu seinen Ungunsten berücksichtigt worden ist.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Einberufung des Arbeitnehmers zum Wehrdienst ist kein wichtiger Grund zur Kündigung; dies gilt im Falle des Grundwehrdienstes nicht für unverheiratete Arbeitnehmer in Betrieben mit in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmern ausschließlich der Lehrlinge, wenn dem Arbeitgeber infolge Einstellung einer Ersatzkraft die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach Entlassung aus dem Wehrdienst nicht zugemutet werden kann. Eine nach Satz 2 zweiter

Halbsatz zulässige Kündigung darf jedoch nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten für den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Wehrdienst ausgesprochen werden.

(4) Geht dem Arbeitnehmer nach der Einberufung oder während des Wehrdienstes eine Kündigung zu, so beginnt die Frist des § 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes erst zwei Wochen nach Ende des Wehrdienstes.

### § 3

#### Wohnraum und Sachbezüge

(1) Das Ruhen des Arbeitsverhältnisses (§ 1 Abs. 1) läßt eine Verpflichtung zum Überlassen von Wohnraum unberührt.

(2) Für die Auflösung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, der mit Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis zur Unterbringung des Arbeitnehmers und seiner Familie überlassen ist, darf die durch den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung veranlaßte Abwesenheit des Arbeitnehmers nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden. Dies gilt entsprechend für alleinstehende Arbeitnehmer, die den Wohnraum während ihrer Abwesenheit aus besonderen Gründen benötigen.

(3) Bildet die Überlassung des Wohnraums einen Teil des Arbeitsentgelts, so hat der Arbeitnehmer für die Weitergewährung an den Arbeitgeber eine Entschädigung zu zahlen, die diesem Teil des Arbeitsentgelts entspricht. Ist kein bestimmter Betrag vereinbart, so hat der Arbeitnehmer eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

(4) Sachbezüge sind während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung auf Verlangen weiterzugewähren. Absatz 3 gilt sinngemäß.

### § 4

#### Erholungsurlaub

(1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für ein Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, den der Arbeitnehmer Grundwehrdienst leistet, um ein Zwölftel kürzen. Dem Arbeitnehmer ist der ihm zustehende Erholungsurlaub auf Verlangen vor Beginn des Grundwehrdienstes zu gewähren.

(2) Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor seiner Einberufung nicht oder nicht vollständig erhalten, so hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach dem Grundwehrdienst im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während des Grundwehrdienstes oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluß an den Grundwehrdienst das Arbeitsverhältnis nicht fort, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer vor seiner Einberufung mehr Urlaub erhalten als ihm nach Absatz 1 zustand, so kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach seiner Entlassung aus dem Grundwehrdienst zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.

(5) Wird ein Arbeitnehmer zu einer Wehrübung einberufen, so hat der Arbeitgeber den Erholungsurlaub voll zu gewähren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für die Zeit des Grundwehrdienstes richtet sich der Urlaub nach den Urlaubsvorschriften für Soldaten.

### § 5

#### Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Eine bestehende Versicherung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst wird durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht berührt. Dies gilt auch, wenn die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch Überversicherung (Höherversicherung) oder auf andere Weise gewährt wird.

(2) Der Arbeitgeber hat während des Wehrdienstes die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) weiterzuentrichten, und zwar in der Höhe, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Einberufung des Arbeitnehmers nicht ruhen würde. Nach Ende des Wehrdienstes meldet der Arbeitgeber die auf die Zeit des Wehrdienstes entfallenden Beiträge beim Bundesminister für Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle zur Erstattung an.

(3) Für Arbeitnehmer, die einer Pensionskasse angehören oder als Leistungsempfänger einer anderen Einrichtung oder Form der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Betracht kommen, gelten Absatz 1 und 2 sinngemäß.

(4) Die Vorschriften über die Beitragserstattung gelten nicht bei Wehrübungen bis zu einer Woche.

(5) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung das Erstattungsverfahren sowie das Nähere hinsichtlich der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung; in ihr kann bestimmt werden, welche Einrichtungen als betriebliche oder überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

### § 6

#### Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

(1) Nimmt der Arbeitnehmer im Anschluß an den Grundwehrdienst oder im Anschluß an eine Wehrübung in seinem bisherigen Betrieb die Arbeit wieder auf, so darf ihm aus der Abwesenheit, die durch den Wehrdienst veranlaßt war, in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen.

(2) Die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung wird auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit angerechnet; bei Lehrlingen und sonstigen in Berufsausbildung Beschäftigten wird die Wehrdienstzeit auf die Berufszugehörigkeit jedoch erst nach Abschluß der Ausbildung angerechnet. Bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst gilt die Zeit des

Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung als Dienst- und Beschäftigungszeit im Sinne der Tarifordnungen und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes.

(3) Auf Probe- und Ausbildungszeiten wird die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung nicht angerechnet.

#### § 7

##### Vorschriften für in Heimarbeit Beschäftigte

(1) Für in Heimarbeit Beschäftigte, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus der Heimarbeit beziehen, gelten die §§ 1 bis 4 sowie § 6 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Vor und nach dem Wehrdienst dürfen in Heimarbeit Beschäftigte aus Anlaß des Wehrdienstes bei der Ausgabe von Heimarbeit im Vergleich zu den anderen in Heimarbeit Beschäftigten des gleichen Auftraggebers oder Zwischenmeisters nicht benachteiligt werden; andernfalls haben sie Anspruch auf das dadurch entgangene Entgelt. Der Berechnung des entgangenen Entgelts ist das Entgelt zugrunde zu legen, das der in Heimarbeit Beschäftigte im Durchschnitt der letzten zweiundfünfzig Wochen vor der Vorlage des Einberufungsbescheides beim Auftraggeber oder Zwischenmeister erzielt hat.

#### § 8

##### Vorschriften für Handelsvertreter

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen einem Handelsvertreter und einem Unternehmer wird durch Einberufung des Handelsvertreters zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht gelöst.

(2) Der Handelsvertreter hat den Einberufungsbescheid unverzüglich den Unternehmern vorzulegen, mit denen er in einem Vertragsverhältnis steht. Verpflichtet sich der Handelsvertreter während des Wehrdienstes, verlängerten Grundwehrdienst zu leisten, so hat er dies unverzüglich den Unternehmern, mit denen er in einem Vertragsverhältnis steht, mitzuteilen.

(3) Ein befristetes Vertragsverhältnis wird durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verlängert; das gleiche gilt, wenn ein Vertragsverhältnis aus anderen Gründen während des Wehrdienstes geendet hätte.

(4) Der Unternehmer darf das Vertragsverhältnis aus Anlaß der Einberufung des Handelsvertreters zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht kündigen.

(5) Ist dem Handelsvertreter ein bestimmter Bezirk oder ein bestimmter Kundenkreis zugewiesen und kann er während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung seine Vertragspflichten nicht in dem notwendigen Umfang erfüllen, so kann der Unternehmer aus diesem Grunde erforderliche Aufwendungen von dem Handelsvertreter ersetzt verlangen. Zu ersetzen sind nur die Aufwendungen, die dem Unternehmer dadurch entstehen, daß er die dem Handelsvertreter obliegende

Tätigkeit selbst ausübt oder durch Angestellte oder durch andere Handelsvertreter ausüben läßt; soweit der Unternehmer selbst die Tätigkeit ausübt, kann er nur die aufgewendeten Reisekosten ersetzt verlangen. Die Aufwendungen sind nur bis zur Höhe der Vergütung des Handelsvertreters zu ersetzen; sie können mit ihr verrechnet werden.

(6) Der Unternehmer ist, auch wenn der Handelsvertreter zum Alleinvertreter bestellt ist, während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung des Handelsvertreters berechtigt, selbst oder durch Angestellte oder durch andere Handelsvertreter sich um die Vermittlung oder den Abschluß von Geschäften zu bemühen.

#### § 9

##### Vorschriften für Beamte und Richter

(1) Wird ein Beamter oder Richter zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen, so ist er für die Dauer des Grundwehrdienstes ohne Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß, für die Dauer einer Wehrübung mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt.

(2) Der Beamte oder Richter hat den Einberufungsbescheid unverzüglich seinem Dienstvorgesetzten vorzulegen. Verpflichtet sich der Beamte oder Richter während des Wehrdienstes, verlängerten Grundwehrdienst zu leisten, so hat er dies unverzüglich seinem Dienstvorgesetzten mitzuteilen.

(3) Dienstverhältnisse auf Zeit werden durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verlängert.

(4) Der Beamte oder Richter darf aus Anlaß der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht entlassen werden. Vorschriften, nach denen ein Beamter oder Richter entlassen ist, wenn er zum Soldaten auf Zeit ernannt wird, finden beim verlängerten Grundwehrdienst keine Anwendung.

(5) Dem Beamten oder Richter dürfen aus der Abwesenheit, die durch den Wehrdienst veranlaßt war, keine dienstlichen Nachteile entstehen.

(6) Der Vorbereitungsdienst und Probezeiten werden um die Zeit des Grundwehrdienstes verlängert. Das gleiche gilt bei Wehrübungen während des Vorbereitungsdienstes, soweit sie sechs Wochen im Jahr überschreiten. Die Verzögerungen, die sich daraus für den Beginn des Diätendienstalters und im Falle der unmittelbaren Anstellung für den Beginn des Besoldungsdienstalters ergeben, sind auszugleichen.

(7) § 4 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 gelten für Beamte und Richter entsprechend.

#### § 10

##### Anschlußübungen und freiwillige Wehrübungen

Für Wehrübungen von drei Monaten, die freiwillig im Anschluß an den vollen oder verkürzten Grundwehrdienst geleistet werden und für freiwillig

lige Wehrübungen, die in einem Kalenderjahr zusammen nicht länger als sechs Wochen dauern, gelten die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 5 sowie die §§ 5 bis 9 entsprechend.

### § 11

#### Anrechnung der Wehrdienstzeit und der Zeit einer Berufsförderung bei Einstellung entlassener Soldaten

(1) Wird ein entlassener Soldat im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung als Arbeitnehmer eingestellt, gilt § 6 Abs. 2 und 3, nachdem er sechs Monate lang dem Betrieb oder der Verwaltung angehört. Ist dem Soldaten infolge einer Wehrdienstbeschädigung nach Entlassung aus der Bundeswehr auf Grund des Soldatenversorgungsgesetzes Berufsumschulung oder Berufsbildung gewährt worden, so wird auch die hierfür erforderliche Zeit auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit oder als Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet.

(2) Die Besoldungsgesetze regeln unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 5 die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter für entlassene Soldaten, die nach dem Grundwehrdienst oder nach einer Wehrübung als Beamter oder Richter eingestellt werden.

### Zweiter Abschnitt

#### Meldung bei den Erfassungsbehörden und Wehrersatzbehörden

### § 12

#### Weiterzahlung des Arbeitsentgelts

(1) Muß sich ein Arbeitnehmer auf Grund der Wehrpflicht bei den Erfassungsbehörden oder den Wehrersatzbehörden persönlich melden oder vorstellen, so hat der Arbeitgeber für die ausfallende Arbeitszeit das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen.

(2) Der Arbeitnehmer hat die Ladung unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen.

### Dritter Abschnitt

#### Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung

### § 13

#### Anderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt ergänzt:

Nach § 209 wird folgender § 209a eingefügt:

#### „§ 209a

(1) Grundwehrdienst oder Wehrübungen betreffen eine bestehende Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse nicht, jedoch ruht für die Dauer des Wehrdienstes die Versichertenkrankenhilfe.

(2) Für die Berechnung des Sterbegeldes und von Barleistungen für die Familienhilfe ist der letzte Grundlohn des Versicherten vor der Einberufung maßgebend.

(3) Für die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung zahlt der Bund den Trägern der Krankenversicherung ein Drittel des Beitrages, der zuletzt vor der Einberufung zum Wehrdienst zu entrichten war.

(4) Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber, bei Arbeitslosen hat das Arbeitsamt Beginn und Ende des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung der zuständigen Krankenkasse unverzüglich zu melden. Freiwillig Versicherte, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, haben diese Meldung selbst zu erstatten.“

### § 14

#### Anderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 69 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für den Fall der Arbeitslosigkeit sind Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung von mehr als einer Woche versichert, die unmittelbar vor Dienstantritt

1. versichert waren oder ungeachtet der §§ 70 bis 75 c und des § 208 Abs. 4 versichert gewesen sein würden oder
2. nur wegen der Ausübung einer Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes versicherungsfrei waren oder
3. arbeitslos waren.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. In § 105 Abs. 4 Nr. 4 werden nach den Worten „für die Zeit“ die Worte „einer Versicherung nach § 69 Abs. 2 und“ eingefügt.

3. In § 143 wird als neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Beiträge für eine Versicherung nach § 69 Abs. 2 trägt der Bund.“

4. § 145 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Nummer 2 wird der Punkt am Schluß durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Als neue Nummer 3 wird angefügt:

„3. soweit die Versicherung auf § 69 Abs. 2 beruht, an die Bundesanstalt.“

## 5. § 146 erhält folgende Fassung:

## „§ 146

Über die Einziehung und Abführung der Beiträge sowie über deren Verwaltung und Abrechnung durch die Einzugsstellen erläßt der Bundesminister für Arbeit im Falle des § 145 Abs. 1 Nr. 1 und 2 durch Rechtsverordnung Vorschriften nach Anhörung des Verwaltungsrates und der Bundesverbände der Krankenkassen, im Falle des § 145 Abs. 1 Nr. 3 im Benehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung.“

## 6. § 150 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Nummer 1 werden nach den Worten „für die“ die Worte „nach § 69 Abs. 1“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach den Worten „für die übrigen“ die Worte „nach § 69 Abs. 1“ eingefügt; der Punkt am Schluß wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

c) Als neue Nummer 3 wird angefügt:

„3. für die nach § 69 Abs. 2 Versicherten nach dem doppelten durchschnittlichen Arbeitslosengeld aller Bezieher von Arbeitslosengeld in dem der Einberufung vorangegangenen Kalenderjahr. Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verteidigung durch Rechtsverordnung eine Pauschalberechnung für einen Gesamtbeitrag des Bundes anordnen. Er kann dabei die geschätzte Durchschnittszahl der nach § 69 Abs. 2 Versicherten sowie die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der Zusammensetzung dieses Personenkreises hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für Arbeitslosengeld ergeben.“

## 7. Als neuer § 205 wird eingefügt:

## „§ 205

Zeiten einer Versicherung nach § 69 Abs. 2 stehen Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes gleich.“

8. In § 219 b wird nach „§ 144,“ eingefügt „§ 150 Abs. 2 Nr. 3,“.

## Vierter Abschnitt

## Schlußvorschriften

## § 15

## Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(2) Grundwehrdienst im Sinne dieses Gesetzes ist der verkürzte, der volle und der verlängerte Grundwehrdienst.

## § 16

Inkrafttreten,  
Anwendung früherer Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; § 12 tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Frühere Bestimmungen über den Einfluß des Wehrdienstes auf Arbeitsverhältnisse und Beamtenverhältnisse und die Eingliederung entlassener Soldaten in einen Zivilberuf sind bei Einberufung zur Bundeswehr nicht anzuwenden.

(3) Das Eignungsübungsgesetz vom 20. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 13) bleibt unberührt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Badenweiler, den 30. März 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Für den Bundesminister für Verteidigung  
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates  
von Merkatz

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

**Wehrstrafgesetz (WStG).**

Vom 30. März 1957.

## Übersicht

§§	§§
ERSTER TEIL	
Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich .....	1
Begriffsbestimmungen .....	2
Anwendung des allgemeinen Strafrechts .....	3
Militärische Straftaten gegen verbündete Streitkräfte .....	4
Handeln auf Befehl .....	5
Furcht vor persönlicher Gefahr .....	6
Selbstverschuldete Trunkenheit .....	7
Strafen .....	8
Strafarrest .....	9
Strafen bei militärischen Straftaten .....	10
Wahl zwischen verschiedenen Strafarten .....	11
Geldstrafe bei nichtmilitärischen Straftaten .....	12
Zusammentreffen mehrerer Straftaten .....	13
Strafaussetzung zur Bewährung .....	14
ZWEITER TEIL	
Militärische Straftaten	
Erster Abschnitt	
Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung	
Eigenmächtige Abwesenheit .....	15
Fahnenflucht .....	16
Selbstverstümmelung .....	17
Dienstentziehung durch Täuschung .....	18
Zweiter Abschnitt	
Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen	
Ungehorsam .....	19
Gehorsamsverweigerung .....	20
Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls .....	21
Verbindlichkeit des Befehls; Irrtum .....	22
Bedrohung eines Vorgesetzten .....	23
Nötigung eines Vorgesetzten .....	24
Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten .....	25
Strafmilderung bei vorschriftswidriger Behandlung .....	26
Meuterei .....	27
Verabredung zur Unbotmäßigkeit .....	28
Taten gegen Soldaten mit höherem Dienstgrad ...	29
Dritter Abschnitt	
Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten	
Mißhandlung .....	30
Entwürdigende Behandlung .....	31
Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu unzulässigen Zwecken .....	32
Verleiten zu einem Verbrechen oder Vergehen ...	33
Erfolgsloses Verleiten zu einem Verbrechen oder Vergehen .....	34
Unterdrücken von Beschwerden .....	35
Taten von Soldaten mit höherem Dienstgrad ....	36
Beeinflussung der Rechtspflege .....	37
Anmaßen von Befehlsbefugnissen .....	38
Mißbrauch der Disziplinarstrafgewalt .....	39
Unterlassene Mitwirkung bei Strafverfahren ....	40
Mangelhafte Dienstaufsicht .....	41
Vierter Abschnitt	
Straftaten gegen andere militärische Pflichten	
Unwahre dienstliche Meldung .....	42
Unterlassene Meldung .....	43
Wachverfehlung .....	44
Pflichtverletzung bei Sonderaufträgen .....	45
Rechtswidriger Waffengebrauch .....	46
Fahrlässige Körperverletzung oder Tötung im Dienst .....	47
Verletzung anderer Dienstplichten .....	48

zwölf Monaten zulässig, wenn infolge allgemeinen Mangels an Heizstoffen oder infolge einer angeordneten oder behördlich anerkannten Einschränkung der Wasser-, Gas- oder Stromlieferung die Arbeit mindestens in einer Doppelwoche ganz ausfällt und die Stilllegung dem Arbeitsamt angezeigt worden ist. § 118 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 126

Anspruch auf Stilllegungsvergütung hat, wer im Zeitpunkt der Stilllegung als Arbeitnehmer in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung steht, solange das Arbeitsverhältnis während der Stilllegung fort dauert. Der Anspruch ruht während eines Urlaubes. § 77 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 127

(1) Die Stilllegungsvergütung bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, das der Anspruchsberechtigte ohne den Arbeitsausfall in der betriebsüblichen Arbeitszeit, höchstens jedoch in einer Arbeitszeit von achtundvierzig Stunden erzielt hätte. § 90 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Einkommen, das der Anspruchsberechtigte aus einer während des Bezuges der Stilllegungsvergütung ausgeübten unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt oder zu beanspruchen hat, und Beträge im Sinne des § 121 Abs. 1 Satz 2 sind vom Arbeitsentgelt abzusetzen.

(2) Die Stilllegungsvergütung richtet sich nach den dem Gesetz beigefügten Tabellen. Die §§ 91 und 122 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 128

Empfänger von Stilllegungsvergütung sind Mitglieder der Krankenkasse, der sie bei Beginn der Stilllegung angehören. Im übrigen sind auf ihre Krankenversicherung die §§ 107 bis 110, 112 und 113 entsprechend anzuwenden.

### III. Gemeinsame Vorschriften

#### § 129

(1) Als Betrieb im Sinne dieser Vorschriften gilt auch eine Betriebsabteilung.

(2) Die §§ 78 und 80 sind für eine vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Lohnausfallvergütung zu versagen ist.

(3) § 84 Abs. 1, 3 und 4 und §§ 94, 97, 98 bis 100 gelten entsprechend.

(4) Für die Unfallversicherung der Empfänger von Lohnausfallvergütung gilt § 115 entsprechend, soweit sie auf Grund des § 188 Abs. 4 der Meldepflicht nach § 179 unterliegen.

## VIERTER ABSCHNITT

# Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit

## A. Förderung der Arbeitsaufnahme und der Berufsausbildung sowie berufliche Bildungsmaßnahmen

#### § 130

(1) Zur Förderung der Arbeitsaufnahme im Inlande können für Bezieher von Arbeitslosengeld folgende Leistungen gewährt werden:

1. Kosten der Vorstellung zum Zwecke der Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sowie Kosten der Reise zur Aufnahme einer Arbeit und der Mitreise und Übersiedlung der zu ihrer häuslichen Gemeinschaft gehörenden Familienangehörigen,
2. Trennungsbeihilfen, wenn die Arbeitsaufnahme die Führung eines getrennten Haushaltes erfordert,
3. Arbeitsausrüstung,
4. Anlernzuschüsse, wenn die volle Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erreicht werden kann,
5. Überbrückungsbeihilfen bis zur ersten Lohn- oder Gehaltszahlung,
6. einmalige Wirtschaftsbeihilfen an Landarbeiterfamilien für die zum Aufbau oder zur Übernahme einer Eigenwirtschaft erforderlichen Beschaffungen, soweit ihre Arbeitsvermittlung oder der Bestand ihrer Beschäftigungsverhältnisse hiervon abhängig ist,
7. Begleitung bei Sammelfahrten zur Arbeitsaufnahme an einem auswärtigen Beschäftigungsort.

(2) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit bestimmen, ob und inwieweit bei Annahme einer Arbeit im Auslande die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gewährt werden können.

(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 können als Zuschuß oder Darlehen gewährt werden, soweit es nicht üblich oder angemessen ist, daß der Arbeitgeber die Kosten übernimmt.

#### § 131

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit zulassen, daß für Bezieher von Arbeitslosengeld Beihilfen zur Durchführung einer geordneten Berufsausbildung gewährt werden. Die Beihilfe darf nur ausnahmsweise, wenn die Kosten der Ausbildung sonst nicht gedeckt würden, den Unterschiedsbetrag zwischen der vom Arbeitgeber zu gewährenden Vergütung und den tariflichen Anfangsbezügen in dem angestrebten Berufe oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht

(4) Gegen Personen, die zur Zeit der Tat nicht Soldaten sind, darf Strafarrest nicht verhängt werden. An die Stelle von Strafarrest bis zu sechs Wochen tritt Haft.

#### § 10

##### **Strafen bei militärischen Straftaten**

(1) Bei militärischen Straftaten gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Das Mindestmaß der Gefängnisstrafe und der Einschließung ist ein Monat.
2. Das Höchstmaß der Einschließung ist fünf Jahre.
3. Ist nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs eine Freiheitsstrafe unter einem Monat verwirkt, so ist die Strafe Strafarrest.
4. Auf Geldstrafe anstelle von Freiheitsstrafe (§ 27b des Strafgesetzbuches) darf nicht erkannt werden.

(2) Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 gilt nur für Soldaten.

#### § 11

##### **Wahl zwischen verschiedenen Straftaten**

(1) Wo dieses Gesetz die Wahl zwischen Gefängnis und Strafarrest läßt, darf auf Strafarrest nur erkannt werden, wenn der Täter bei vorsätzlichen Taten nur mit geringer Schuld, bei fahrlässigen Taten nicht gewissenlos oder sonst mit schwerer Schuld gehandelt hat.

(2) Wo dieses Gesetz die Wahl zwischen Gefängnis und Einschließung läßt, darf auf Einschließung nur erkannt werden, wenn für das Verhalten des Täters achtenswerte Beweggründe ausschlaggebend waren und die Tat nicht schon wegen der Art der Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich ist.

#### § 12

##### **Geldstrafe bei nichtmilitärischen Straftaten**

(1) Ist das Vergehen eines Soldaten keine militärische Straftat und läßt das Gesetz die Wahl zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe, so darf auf Geldstrafe nicht erkannt werden, wenn die Wahrung der Disziplin eine Freiheitsstrafe erfordert. Unter denselben Voraussetzungen ist § 27b des Strafgesetzbuches nicht anzuwenden.

(2) Ist Geldstrafe nach Absatz 1 ausgeschlossen, so kann anstelle von Gefängnis von weniger als drei Monaten auf Strafarrest von gleicher Dauer erkannt werden.

#### § 13

##### **Zusammentreffen mehrerer Straftaten**

(1) Treffen mehrere Arreststrafen zusammen und ist eine Gesamtstrafe (§ 74 des Strafgesetzbuches) von mehr als sechs Monaten zu bilden, so wird auf

Gefängnis oder Einschließung erkannt. Die Gesamtstrafe darf zwei Jahre nicht übersteigen. Auf Einschließung darf nur erkannt werden, wenn das Schwergewicht bei den Taten liegt, für die das Gesetz Einschließung androht.

(2) Treffen mehrere nach diesem Gesetz verwirkte Einschließungsstrafen zusammen, so darf die Einschließung als Gesamtstrafe zehn Jahre nicht übersteigen.

#### § 14

##### **Strafaussetzung zur Bewährung**

(1) Die Vollstreckung des Strafarrestes kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(2) Bewährungsaufgaben (§ 24 des Strafgesetzbuches) sollen die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen.

(3) Für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses kann ein Soldat als ehrenamtlicher Bewährungshelfer (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 des Strafgesetzbuches) bestellt werden. Er untersteht bei der Überwachung des Verurteilten nicht den Anweisungen des Gerichts.

(4) Von der Überwachung durch einen Bewährungshelfer, der nicht Soldat ist, sind für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses Angelegenheiten ausgeschlossen, für welche die militärischen Vorgesetzten des Verurteilten zu sorgen haben. Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten haben den Vorrang.

## ZWEITER TEIL

### Militärische Straftaten

#### Erster Abschnitt

##### **Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung**

#### § 15

##### **Eigenmächtige Abwesenheit**

(1) Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Strafarrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes von seiner Truppe oder Dienststelle abgekommen ist und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, sich bei ihr, einer anderen Truppe oder Dienststelle der Bundeswehr oder einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei vollen Kalendertagen zu melden.

(3) Ist der Täter vorsätzlich oder fahrlässig länger als einen Monat abwesend, so ist die Strafe Gefängnis oder Einschließung oder Strafarrrest nicht unter drei Wochen.

## § 16

**Fahnenflucht**

(1) Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Stellt sich der Täter innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Wehrdienst nachzukommen, so kann auf Strafarrrest nicht unter drei Wochen erkannt werden.

## § 17

**Selbstverstümmelung**

(1) Wer sich oder einen anderen Soldaten mit dessen Einwilligung durch Verstümmelung oder auf andere Weise zum Wehrdienst untauglich macht oder machen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Führt der Täter die Untauglichkeit nur zeitweise oder teilweise herbei, so ist die Strafe Gefängnis oder Strafarrrest.

(3) Der Versuch ist strafbar.

## § 18

**Dienstentziehung durch Täuschung**

(1) Wer sich oder einen anderen Soldaten durch arglistige, auf Täuschung berechnete Machenschaften dem Wehrdienst dauernd oder zeitweise, ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängnis oder Strafarrrest bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## Zweiter Abschnitt

**Straftaten  
gegen die Pflichten der Untergebenen**

## § 19

**Ungehorsam**

(1) Wer vorsätzlich einen Befehl nicht befolgt und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung oder mit Strafarrrest nicht unter zwei Wochen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

(4) Wer im Falle des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis, Einschließung oder Strafarrrest bestraft.

## § 20

**Gehorsamsverweigerung**

(1) Mit Gefängnis oder Einschließung oder mit Strafarrrest nicht unter zwei Wochen wird bestraft,

1. wer die Befolgung eines Befehls dadurch verweigert, daß er sich mit Wort oder Tat gegen ihn auflehnt, oder
2. wer darauf beharrt, einen Befehl nicht zu befolgen, nachdem dieser wiederholt worden ist.

(2) Verweigert der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 den Gehorsam gegenüber einem Befehl, der nicht sofort auszuführen ist, befolgt er ihn aber rechtzeitig aus freien Stücken, so kann das Gericht den Strafarrrest bis auf das gesetzliche Mindestmaß ermäßigen oder von Strafe absehen.

## § 21

**Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls**

Wer leichtfertig einen Befehl nicht befolgt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Strafarrrest bestraft.

## § 22

**Verbindlichkeit des Befehls; Irrtum**

(1) In den Fällen der §§ 19 bis 21 handelt der Untergebene nicht rechtswidrig, wenn der Befehl nicht verbindlich ist, insbesondere wenn er nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder wenn durch das Befolgen ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Dies gilt auch, wenn der Untergebene irrig annimmt, der Befehl sei verbindlich.

(2) Befolgt ein Untergebener einen Befehl nicht, weil er irrig annimmt, daß durch die Ausführung ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde, so ist er nach den §§ 19 bis 21 nicht strafbar, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.

(3) Nimmt ein Untergebener irrig an, daß ein Befehl aus anderen Gründen nicht verbindlich ist, und befolgt er ihn deshalb nicht, so kann die in den §§ 19 bis 21 angedrohte Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.

## § 23

**Bedrohung eines Vorgesetzten**

Wer im Dienst oder in Beziehung auf eine Diensthandlung einen Vorgesetzten mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder mit Strafarrrest bestraft.

## § 24

**Nötigung eines Vorgesetzten**

(1) Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung einen Vorgesetzten zu nötigen, eine Diensthandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängnis oder Einschließung nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat gegen einen Soldaten begeht, der zur Unterstützung des Vorgesetzten zugezogen worden ist.

(3) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder Strafarrrest.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

#### § 25

##### **Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten**

(1) Wer es unternimmt, gegen einen Vorgesetzten tätlich zu werden, wird mit Gefängnis oder Einschließung nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) In besonders leichten Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Einschließung oder Strafarrrest nicht unter drei Wochen.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

#### § 26

##### **Strafmilderung bei vorschriftswidriger Behandlung**

Hat ein Vorgesetzter einen Untergebenen vorschriftswidrig behandelt und ist dieser in begreiflicher Erregung über diese Behandlung zu der Tat hingerissen worden, so kann das Gericht in den Fällen des § 19 Abs. 1 sowie der §§ 20 und 25 die Strafe bis auf das gesetzliche Mindestmaß ermäßigen.

#### § 27

##### **Meuterei**

(1) Wenn Soldaten sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften eine Gehorsamsverweigerung (§ 20), eine Bedrohung (§ 23), eine Nötigung (§ 24) oder einen tätlichen Angriff (§ 25) begehen, so wird jeder, der sich an der Zusammenrottung beteiligt, mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Gegen Rädelsführer und gegen Anstifter der Zusammenrottung kann auf Zuchthaus erkannt werden.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

(5) Wer sich nur an der Zusammenrottung beteiligt, jedoch aus freien Stücken zur Ordnung zurückkehrt, bevor eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten begangen wird, kann mit Gefängnis oder Strafarrrest bestraft werden.

#### § 28

##### **Verabredung zur Unbotmäßigkeit**

(1) Verabreden Soldaten, gemeinschaftlich eine Gehorsamsverweigerung (§ 20), eine Bedrohung (§ 23), eine Nötigung (§ 24), einen tätlichen Angriff (§ 25) oder eine Meuterei (§ 27) zu begehen, so werden sie nach den Vorschriften bestraft, die für die

Begehung der Tat gelten. In den Fällen der §§ 20, 24, 25 und 27 kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

(2) Strafflos bleibt, wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und die Handlung verhindert. Unterbleibt sie ohne sein Zutun oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Begehung zu verhindern.

#### § 29

##### **Taten**

##### **gegen Soldaten mit höherem Dienstgrad**

(1) Die §§ 23 bis 28 gelten entsprechend, wenn die Tat gegen einen Soldaten begangen wird, der zur Zeit der Tat nicht Vorgesetzter des Täters, aber

1. Offizier oder Unteroffizier ist und einen höheren Dienstgrad als der Täter hat oder

2. im Dienst dessen Vorgesetzter ist,

und der Täter oder der andere zur Zeit der Tat im Dienst ist oder die Tat sich auf eine Diensthandlung bezieht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist § 4 nicht anzuwenden.

#### Dritter Abschnitt

##### **Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten**

#### § 30

##### **Mißhandlung**

(1) Wer vorsätzlich einen Untergebenen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es vorsätzlich fördert oder pflichtwidrig duldet, daß ein Untergebener die Tat gegen einen anderen Soldaten begeht.

(3) In besonders leichten Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Strafarrrest nicht unter zwei Wochen, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

(4) Ist die Körperverletzung eine schwere (§ 224 des Strafgesetzbuches), so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

#### § 31

##### **Entwürdigende Behandlung**

(1) Wer vorsätzlich einen Untergebenen entwürdigend behandelt oder ihm böswillig den Dienst erschwert, wird mit Gefängnis oder mit Strafarrrest nicht unter zwei Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es vorsätzlich fördert oder pflichtwidrig duldet, daß ein Untergebener die Tat gegen einen anderen Soldaten begeht.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

## § 32

**Mißbrauch der Befehlsbefugnis  
zu unzulässigen Zwecken**

Wer seine Befehlsbefugnis oder Dienststellung gegenüber einem Untergebenen zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen mißbraucht, die nicht in Beziehung zum Dienst stehen oder dienstlichen Zwecken zuwiderlaufen, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Strafarrrest bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

## § 33

**Verleiten zu einem Verbrechen oder Vergehen**

(1) Wer durch Mißbrauch seiner Befehlsbefugnis oder Dienststellung einen Untergebenen zu einer von diesem begangenen Handlung bestimmt hat, die als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht ist, wird nach den Vorschriften bestraft, die für die Begehung der Tat gelten. Die Strafe kann bis auf das Doppelte der sonst zulässigen Höchststrafe, jedoch nicht über das gesetzliche Höchstmaß der angedrohten Strafart hinaus erhöht werden.

(2) Ist die Tat des Untergebenen keine militärische Straftat, so gelten folgende Vorschriften:

1. § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist nicht anzuwenden.
2. Auf Geldstrafe darf nur erkannt werden, wenn sie neben Freiheitsstrafe vorgeschrieben oder zugelassen ist.
3. Anstelle von Gefängnis von weniger als drei Monaten kann auf Strafarrrest von gleicher Dauer erkannt werden.

## § 34

**Erfolgles Verleiten  
zu einem Verbrechen oder Vergehen**

(1) Wer durch Mißbrauch seiner Befehlsbefugnis oder Dienststellung einen Untergebenen zu bestimmen versucht, eine als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung auszuführen oder zu ihr anzustiften, wird nach den für die Begehung der Tat geltenden Vorschriften bestraft. Jedoch kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

(2) § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Strafflos bleibt, wer aus freien Stücken den Versuch, den Untergebenen zu bestimmen, aufgibt oder die mit Strafe bedrohte Handlung verhindert, wenn ihre Begehung zu befürchten ist. Unterbleibt die Handlung ohne sein Zutun oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Begehung zu verhindern.

## § 35

**Unterdrücken von Beschwerden**

(1) Wer einen Untergebenen durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise davon abhält, Eingaben, Meldungen oder Beschwerden bei der Volksvertretung

der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder, bei dem Wehrbeauftragten des Bundestages, bei einer Dienststelle oder bei einem Vorgesetzten anzubringen, Anzeige zu erstatten oder von einem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, wird mit Gefängnis, Einschließung oder Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine solche Erklärung, zu deren Prüfung oder Weitergabe er dienstlich verpflichtet ist, unterdrückt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

## § 36

**Taten  
von Soldaten mit höherem Dienstgrad**

(1) Die §§ 30 bis 35 gelten entsprechend für Taten eines Soldaten, der zur Zeit der Tat nicht Vorgesetzter des anderen, aber

1. Offizier oder Unteroffizier ist und einen höheren Dienstgrad als der andere hat oder
2. im Dienst dessen Vorgesetzter ist

und der bei der Tat seine Dienststellung mißbraucht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist § 4 nicht anzuwenden.

## § 37

**Beeinflussung der Rechtspflege**

Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Befehlsbefugnis oder Dienststellung unzulässigen Einfluß auf Soldaten zu nehmen, die als Organe der Rechtspflege tätig sind, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

## § 38

**Anmaßen von Befehlsbefugnissen**

Wer sich Befehlsbefugnis oder Disziplinarstrafgewalt anmaßt oder seine Befehlsbefugnis oder Disziplinarstrafgewalt überschreitet, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Strafarrrest bestraft, soweit die Tat nicht nach § 39 strafbar ist.

## § 39

**Mißbrauch der Disziplinarstrafgewalt**

(1) Ein Disziplinarvorgesetzter, der wider besseres Wissen

1. eine Disziplinarstrafe gegen einen Unschuldigen verhängt,
2. eine Disziplinarstrafe verhängt, obwohl die Verfolgung unzulässig ist,
3. zum Nachteil des Untergebenen eine Disziplinarstrafe verhängt, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist, oder
4. ein Dienstvergehen mit unerlaubten Maßnahmen ahndet,

wird mit Gefängnis bestraft.

(2) In besonders leichten Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder 4 ist die Strafe Strafarrrest.

(3) Wer wider besseres Wissen eine Disziplinarstrafe vollstreckt, die nicht vollstreckt werden darf, wird mit Gefängnis bestraft.

#### § 40

##### Unterlassene Mitwirkung bei Strafverfahren

Wer seiner Pflicht als Vorgesetzter zuwider es unterläßt, den Verdacht, daß ein Untergebener eine als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, zu melden oder zu untersuchen oder eine solche Sache an die Strafverfolgungsbehörde abzugeben, um den Untergebenen der im Gesetz vorgesehenen Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung zu entziehen, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder mit Strafarrrest bestraft.

#### § 41

##### Mangelhafte Dienstaufsicht

(1) Wer es vorsätzlich unterläßt, Untergebene pflichtgemäß zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen, und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer im Falle des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Strafarrrest bestraft.

(3) Wer die Aufsichtspflicht leichtfertig verletzt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu sechs Monaten oder mit Strafarrrest bestraft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

#### Vierter Abschnitt

##### Straftaten gegen andere militärische Pflichten

#### § 42

##### Unwahre dienstliche Meldung

(1) Wer vorsätzlich

1. in einer dienstlichen Meldung oder Erklärung unwahre Angaben über Tatsachen von dienstlicher Bedeutung macht,
2. eine solche Meldung weitergibt, ohne sie pflichtgemäß zu berichtigen, oder
3. eine dienstliche Meldung unrichtig übermittelt

und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer im Falle des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder mit Strafarrrest bestraft.

(3) Wer im Falle des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die schwerwiegende Folge wenigstens fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Jahr oder mit Strafarrrest bestraft.

#### § 43

##### Unterlassene Meldung

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Meuterei (§ 27) oder einer Sabotage (§ 109 e Abs. 1 des Strafgesetzbuches) zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es vorsätzlich unterläßt, unverzüglich Meldung zu machen, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) § 139 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

#### § 44

##### Wachverfehlung

(1) Wer vorsätzlich im Wachdienst

1. sich außerstande setzt, seinen Dienst zu versehen,
2. seinen Posten verläßt oder
3. Befehle nicht befolgt, die für den Wachdienst gelten,

und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung oder mit Strafarrrest nicht unter zwei Wochen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis, Einschließung oder Strafarrrest bestraft.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die schwerwiegende Folge wenigstens fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Strafarrrest bestraft.

(5) Wird ein Befehl nicht befolgt, so gilt § 22 entsprechend.

#### § 45

##### Pflichtverletzung bei Sonderaufträgen

Nach § 44 Abs. 1 bis 5 wird auch bestraft, wer als Führer eines Kommandos oder einer Abteilung, der einen Sonderauftrag selbständig auszuführen hat und auf seine erhöhte Verantwortung hingewiesen worden ist,

1. sich außerstande setzt, den Auftrag pflichtgemäß zu erfüllen,
2. seinen Posten verläßt oder
3. Befehle nicht befolgt, die für die Ausführung des Auftrags gelten,

und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt.

#### § 46

##### Rechtswidriger Waffengebrauch

Wer von der Waffe einen rechtswidrigen Gebrauch macht, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Jahr oder mit Strafarrrest bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

§ 47

**Fahrlässige Körperverletzung  
oder Tötung im Dienst**

(1) Begeht ein Soldat im Ausbildungsdienst oder im Einsatz eine fahrlässige Körperverletzung oder eine fahrlässige Tötung, so sind die für die Begehung der Tat geltenden Vorschriften mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Wird die Tat durch fahrlässigen Umgang mit Waffen, Munition oder anderen Kampfmitteln begangen, so kann bei fahrlässiger Körperverletzung auch auf Einschließung bis zu drei Jahren, bei fahrlässiger Tötung auch auf Einschließung erkannt werden.
2. Anstelle von Gefängnis bis zu sechs Monaten kann auf Strafarrest von gleicher Dauer erkannt werden.
3. Auf Geldstrafe darf nicht erkannt werden, wenn die Wahrung der Disziplin eine Freiheitsstrafe erfordert.

(2) § 10 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 ist nicht anzuwenden.

§ 48

**Verletzung anderer Dienstpflichten**

(1) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über einfache und schwere Bestechlichkeit (§§ 331, 332),

Körperverletzung im Amte (§ 340),  
Hausfriedensbruch im Amte (§ 342),  
Aussagenerpressung (§ 343),  
Verfolgung Unschuldiger (§ 344),  
unzulässige Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel (§ 345),  
Begünstigung im Amte (§ 346),  
Gefangenenbefreiung (§ 347),  
Falschbeurkundung im Amte (§ 348),  
einfache und schwere Amtsunterschlagung (§§ 350, 351) und  
Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§ 353 b)

stehen Offiziere und Unteroffiziere den Beamten, ihr Wehrdienst dem Amte gleich.

(2) Wegen schwerer Bestechlichkeit (§ 332 des Strafgesetzbuches) sind auch Mannschaften strafbar.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Strafvorschriften sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Anstelle von Gefängnis bis zu sechs Monaten kann auf Strafarrest von gleicher Dauer erkannt werden.
2. An die Stelle von Gefängnis bis zu einem Monat tritt Strafarrest von gleicher Dauer, jedoch nicht unter einer Woche.
3. Auf Geldstrafe darf nicht erkannt werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Badenweiler, den 30. März 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Justiz  
von Merkatz

Für den Bundesminister für Verteidigung  
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates  
von Merkatz

## Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz.

Vom 30. März 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 112 werden folgende Vorschriften eingefügt:

#### „Vierter Teil

#### Sondervorschriften für Soldaten der Bundeswehr

#### § 112 a

#### Anwendung des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht (§§ 3 bis 32, 105) gilt für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses eines Jugendlichen oder Heranwachsenden mit folgenden Abweichungen:

1. Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung dürfen nicht angeordnet werden.
2. Bedarf der Jugendliche oder Heranwachsende nach seiner sittlichen oder geistigen Entwicklung besonderer erzieherischer Einwirkung, so kann der Richter Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten als Erziehungsmaßregel anordnen.
3. Bei der Erteilung von Weisungen und der Auferlegung besonderer Pflichten soll der Richter die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen. Weisungen und besondere Pflichten, die bereits erteilt oder auferlegt sind, soll er diesen Besonderheiten anpassen.
4. Als ehrenamtlicher Bewährungshelfer kann ein Soldat bestellt werden. Er untersteht bei der Bewährungsaufsicht (§ 25 Satz 1) nicht den Anweisungen des Richters.
5. Von der Überwachung durch einen Bewährungshelfer, der nicht Soldat ist, sind Angelegenheiten ausgeschlossen, für welche die militärischen Vorgesetzten des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu sorgen haben. Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten haben den Vorrang.

#### § 112 b

#### Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten

(1) Hat der Richter Erziehungshilfe (§ 112 a Nr. 2) angeordnet, so sorgt der nächste Disziplinarvorgesetzte dafür, daß der Jugendliche oder Heranwachsende, auch außerhalb des Dienstes, überwacht und betreut wird.

(2) Zu diesem Zweck werden dem Jugendlichen oder Heranwachsenden Pflichten und Beschränkungen auferlegt, die sich auf den Dienst, die Freizeit, den Urlaub und die Auszahlung der Besoldung beziehen können. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 115 Abs. 3) geregelt.

(3) Die Erziehungshilfe dauert so lange, bis ihr Zweck erreicht ist. Sie endet jedoch spätestens, wenn sie ein Jahr gedauert hat oder wenn der Soldat zweiundzwanzig Jahre alt oder aus dem Wehrdienst entlassen wird.

(4) Die Erziehungshilfe kann auch neben Jugendstrafe angeordnet werden.

#### § 112 c

#### Vollstreckung und Vollzug

(1) Der Vollstreckungsleiter erklärt die Erziehungsmaßregel nach § 112 a Nr. 2 für erledigt, wenn ihr Zweck erreicht ist.

(2) Der Vollstreckungsleiter sieht davon ab, Jugendarrest, der wegen einer vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses begangenen Tat verhängt ist, gegenüber Soldaten der Bundeswehr zu vollstrecken, wenn die Besonderheiten des Wehrdienstes es erfordern und ihnen nicht durch einen Aufschub der Vollstreckung Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den Absätzen 1 und 2 sind jugendrichterliche Entscheidungen im Sinne des § 83.

(4) Jugendarrest wird während der Dauer des Wehrdienstverhältnisses von den Behörden der Bundeswehr vollzogen. Er darf nicht verschärft werden.

#### § 112 d

#### Anhörung des Disziplinarvorgesetzten

Bevor der Richter oder der Vollstreckungsleiter einem Soldaten der Bundeswehr Weisungen erteilt oder besondere Pflichten auferlegt, die Erziehungsmaßregel nach § 112 a Nr. 2 anordnet oder für erledigt erklärt, von der Vollstreckung des Jugendarrestes nach § 112 c Abs. 2

absicht oder einen Soldaten als Bewährungshelfer bestellt, soll er den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Jugendlichen oder Heranwachsenden hören.

#### § 112e

Verfahren vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind

In Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten (§ 104) sind die §§ 112a, 112b und 112d anzuwenden.“

2. Der bisherige Vierte Teil des Gesetzes wird Fünfter Teil.
3. Dem § 115 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung des § 112b Abs. 2 Vorschriften über Art, Umfang und Dauer der Pflichten und Beschränkungen zu erlassen, die dem Jugendlichen oder Heranwachsenden hinsichtlich des Dienstes, der Freizeit, des Urlaubs und der Auszahlung der Besoldung auferlegt werden oder durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten auferlegt werden können.“

#### Artikel 2

##### Anderung des Straftilgungsgesetzes

§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken (Straftilgungsgesetz) vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) in der Fassung des Gesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1000) erhält folgende Fassung:

„Die Frist, nach deren Ablauf ein Vermerk zu tilgen ist, beträgt

1. fünf Jahre, wenn auf Geldstrafe, auf Haft, auf Strafarrrest von höchstens drei Monaten oder auf Gefängnis oder Einschließung von höchstens einer Woche, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist;
2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen.“

#### Artikel 3

##### Anderung der Strafregisterverordnung

§ 4 Abs. 1 der Strafregisterverordnung in der Fassung der Verordnung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 137) erhält folgende Fassung:

„Ist auf Gefängnis, Einschließung oder Strafarrrest von mehr als drei Monaten oder neben einer Strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelner Rechte oder Fähigkeiten oder auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht

erkannt, so ist dem Strafregister der Tag mitzuteilen, an dem die Strafe oder bei bedingtem Erlaß des Strafrestes der nicht erlassene Teil der Strafe verbüßt oder die anstelle einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe auferlegte Geldstrafe bezahlt ist.“

#### Artikel 4

##### Vormilitärische Straftaten

Ist wegen einer vor Beginn des Wehrdienstes begangenen Straftat die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder bedingte Entlassung angeordnet (§§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuches), so gelten für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses eines Soldaten der Bundeswehr folgende besonderen Vorschriften:

1. Bewährungsauflagen (§ 24 des Strafgesetzbuches) sollen die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen. Bewährungsauflagen, die bereits angeordnet sind, soll der Richter diesen Besonderheiten anpassen.
2. Als ehrenamtlicher Bewährungshelfer (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 des Strafgesetzbuches) kann ein Soldat bestellt werden. Er untersteht bei der Überwachung des Verurteilten nicht den Anweisungen des Gerichts.
3. Von der Überwachung durch einen Bewährungshelfer, der nicht Soldat ist, sind Angelegenheiten ausgeschlossen, für welche die militärischen Vorgesetzten des Verurteilten zu sorgen haben. Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten haben den Vorrang.

#### Artikel 5

##### Vollzug von Freiheitsstrafen an Soldaten der Bundeswehr

(1) Strafarrrest, Gefängnis bis zu einem Monat und Haft werden an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen. Dabei sind Gefängnis und Haft wie Strafarrrest zu vollziehen.

(2) Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde können auch andere Freiheitsstrafen, die sechs Monate nicht übersteigen, an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen werden.

#### Artikel 6

##### Übergangsvorschriften

(1) Artikel 5 ist nur anzuwenden, soweit die erforderlichen Vollzugseinrichtungen in der Bundeswehr vorhanden sind. Der Bundesminister für Verteidigung stellt dies jeweils in einer Bekanntmachung fest, die im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

(2) Dasselbe gilt für die Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Wehrstrafgesetzes und des § 112c Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes.

## Artikel 7

Ausführungsvorschriften  
für den Vollzug des Strafarrrestes

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Vollzug des Strafarrrestes durch Behörden der Bundeswehr oder durch die allgemeinen Vollzugsbehörden Vorschriften zu erlassen, die sich auf die Art der Unterbringung, die Behandlung, die Beschäftigung, den Verkehr mit der Außenwelt, die Ordnung und Sicherheit im Vollzug und die Ahndung von Verstößen hiergegen beziehen.

## Artikel 8

## Inkrafttreten

(1) Das Wehrstrafgesetz und dieses Einführungsgesetz treten einen Monat nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) § 43 des Wehrstrafgesetzes tritt, soweit er die Sabotage betrifft, nicht vor dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Badenweiler, den 30. März 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Justiz  
von Merkatz

Für den Bundesminister für Verteidigung  
Der Bundesminister  
für Angelegenheiten des Bundesrates  
von Merkatz

## Gesetz

über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten,  
die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten  
(Wehrsoldgesetz).

Vom 30. März 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

## Allgemeine Vorschrift

(1) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit

Wehrsold,  
Verpflegung,  
Unterkunft,  
Dienstbekleidung und  
Heilfürsorge

nach den §§ 2 bis 6. Im übrigen dürfen Zulagen und Zuwendungen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan Mittel hierfür zur Verfügung stellt.

(2) Der Anspruch auf die in Absatz 1 genannten Bezüge steht den Soldaten vom Tage des Dienstanztritts bis zur Beendigung des Wehrdienstes (§ 28 des Wehrpflichtgesetzes) zu. Über diesen Zeitpunkt hinaus werden die Bezüge weitergewährt, solange sich der aus dem Wehrdienst Entlassene in stationärer truppenärztlicher Behandlung befindet und keine Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhält.

närer truppenärztlicher Behandlung befindet und keine Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhält.

(3) Der Anspruch auf die Bezüge endet ferner mit dem Entstehen des Anspruchs auf Dienstbezüge eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit.

(4) Bleibt der Soldat ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf die Bezüge. Das gleiche gilt für die Dauer des Vollzuges einer gerichtlichen Freiheitsstrafe, sofern sie nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird.

## § 2

## Wehrsold

(1) Die Höhe des Wehrsoldes richtet sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle.

(2) Der Wehrsold ist für die Dauer einer von dem Soldaten vorsätzlich verursachten Dienstunfähigkeit und während des Vollzuges einer gerichtlichen Freiheitsstrafe durch Behörden der Bundeswehr um fünfzig vom Hundert zu kürzen.

(3) Der Wehrsold wird halbmonatlich im voraus gezahlt.

§ 3

**Verpflegung**

Die Verpflegung wird als Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich bereitgestellt. Für die Tage, an denen der Soldat von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit ist, wird ihm Verpflegungsgeld gewährt, dessen Höhe sich nach dem im Bundeshaushalt für die Truppenverpflegung in Ansatz gebrachten Werte richtet. Satz 2 gilt nicht, wenn eine Entschädigung für Verpflegung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften gewährt wird.

§ 4

**Unterkunft**

Die Unterkunft wird unentgeltlich bereitgestellt. Ein Entgelt für die Inanspruchnahme anderer Unterkunft wird nicht gezahlt. Die Abfindung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

§ 5

**Dienstbekleidung**

Dienstbekleidung und Ausrüstung werden unentgeltlich bereitgestellt. Den Offizieren wird auf ihren Antrag an Stelle einzelner Bekleidungsstücke ein einmaliger Bekleidungszuschuß und eine Entschädigung für besondere Abnutzung der selbstbeschafften Bekleidung gewährt.

§ 6

**Heilfürsorge**

Die Heilfürsorge besteht in unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung.

§ 7

**Verwaltungsvorschriften**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden zu den §§ 1 und 2 vom Bundesminister der Finanzen, zu den §§ 3 bis 6 vom Bundesminister für Verteidigung im gegenseitigen Einvernehmen erlassen.

§ 8

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Badenweiler, den 30. März 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Für den Bundesminister für Verteidigung  
Der Bundesminister  
für Angelegenheiten des Bundesrates  
von Merkatz

**Anlage**  
(zu § 2 Abs. 1)

**Wehrsold**

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagessatz DM
1	Grenadier	2,—
2	Gefreiter, Obergefreiter, Hauptgefreiter	2,50
3	Unteroffizier, Stabsunteroffizier	2,80
4	Feldwebel, Oberfeldwebel	3,—
5	Stabsfeldwebel, Oberstabsfeldwebel	3,50
6	Leutnant	3,50
7	Oberleutnant	4,—
8	Hauptmann	5,—
9	Major	6,—
10	Oberstleutnant	7,—
11	Oberst	8,—
12	Generale	10,—

## Viertes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes.

Vom 30. März 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 778), des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 720) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1078) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Punkt nach „Tabakersatzsteuer“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Beistrich eingefügt:

„3. die Steuer für Rohtabak, der zur Herstellung von Kautabak und von Schnupftabak verwendet wird (Rohtabaksteuer).“

2. a) In § 2 werden die ersten beiden Sätze des Absatzes 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Tabakwaren, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe (Tabaksteuer). Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einbeziehen.“

b) In § 2 wird dem Absatz 2 der folgende Satz angefügt:

„Kautabak und Schnupftabak gelten nicht als Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes.“

3. a) § 3 Abs. 1 Abteilung B erhält die folgende Fassung:

„B. für Zigaretten im Kleinverkaufspreis

a) Zigaretten mit mindestens 50 vom Hundert Inlandstabak

das Stück	für 1000 Stück
1. von 7½ Pf bis 8 Pf	42,00 DM,

b) andere Zigaretten

das Stück	für 1000 Stück
2. von 7½ Pf bis 8 Pf	40,50 DM
3. von 8⅓ Pf bis 9 Pf	47,00 DM
4. von 10 Pf bis 12½ Pf	53,00 DM
5. von 15 Pf und darüber	70,00 DM;“.

b) § 3 Abs. 1 Abteilungen C und D erhält die folgende Fassung:

„C. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt) im Kleinverkaufspreis

a) Feinschnitt mit mindestens 50 vom Hundert Inlandstabak

das Kilogramm	für ein Kilogramm
1. von 22,00 DM	2,90 DM
2. von 25,00 DM bis 27,00 DM	5,25 DM
3. von 28,00 DM bis 32,00 DM	6,15 DM
4. von 35,00 DM bis 38,00 DM	7,35 DM,

b) Kau-Feinschnitt

das Kilogramm	für ein Kilogramm
5. von 32,00 DM	3,90 DM
6. von 35,00 DM	4,30 DM
7. von 40,00 DM	4,90 DM.

Die weiteren Steuerklassen entsprechen den Steuerklassen 9 bis 12 der folgenden Unterabteilung c,

c) anderer Feinschnitt

das Kilogramm	für ein Kilogramm
8. von 40,00 DM	11,00 DM
9. von 42,00 DM bis 43,00 DM	13,00 DM
10. von 45,00 DM bis 48,00 DM	15,00 DM
11. von 50,00 DM bis 55,00 DM	16,65 DM
12. von 60,00 DM und darüber	20,00 DM;

D. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak) im Kleinverkaufspreis

a) Pfeifentabak nur aus Tabakrippen

das Kilogramm	für ein Kilogramm
1. —	0,50 DM,

b) Pfeifentabak mit mindestens 50 vom Hundert Tabakrippen

das Kilogramm	für ein Kilogramm
2. von 12,00 DM bis 14,00 DM	1,25 DM,

c) Strangtabak

das Kilogramm	für ein Kilogramm
3. von 12,00 DM bis 14,00 DM	0,70 DM
4. von 15,00 DM bis 18,00 DM	1,30 DM

5. von 20,00 DM  
bis 24,00 DM 1,90 DM.

Die weiteren Steuerklassen entsprechen den Steuerklassen 8 bis 11 der folgenden Unterabteilung d,

- d) anderer Pfeifentabak
- | das Kilogramm                    | für ein Kilogramm |
|----------------------------------|-------------------|
| 6. von 16,00 DM<br>bis 18,00 DM  | 2,40 DM           |
| 7. von 20,00 DM<br>bis 24,00 DM  | 3,00 DM           |
| 8. von 25,00 DM<br>bis 28,00 DM  | 3,80 DM           |
| 9. von 30,00 DM<br>bis 34,00 DM  | 4,70 DM           |
| 10. von 35,00 DM<br>bis 38,00 DM | 5,60 DM           |
| 11. von 40,00 DM<br>und darüber  | 6,60 DM."         |

c) In § 3 Abs. 1 werden die Abteilungen E und F gestrichen.

4. a) § 4 Abs. 1 bis 3 erhält die folgende Fassung:

„(1) Hersteller, die Zigaretten der Steuerklasse 1 des § 3 Abteilung B versteuern, erhalten für die ersten 30 Millionen Stück, für die sie Steuerzeichen dieser Steuerklasse im Kalendermonat beziehen, eine Steuerermäßigung von 3,00 DM für 1000 Zigaretten und für weitere 15 Millionen Zigaretten, für die sie Steuerzeichen dieser Steuerklasse in dem gleichen Kalendermonat beziehen, eine Steuerermäßigung von 1,50 DM für 1000 Zigaretten.

(2) Die Berechtigung, Zigaretten der Steuerklasse 2 des § 3 Abs. 1 Abteilung B zu versteuern, steht nur Zigarettenherstellern zu, die als solche schon im Kalenderjahr 1951 im Bundesgebiet oder im Land Berlin zollamtlich angemeldet waren und Zigaretten versteuert haben. Jeder berechtigte Hersteller erhält im Kalendermonat Steuerzeichen dieser Steuerklasse für höchstens 15 Millionen Zigaretten.

(3) Die Berechtigung, Feinschnitt der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abteilung C zu versteuern, steht nur Feinschnittherstellern zu, die als solche schon im Kalenderjahr 1951 im Bundesgebiet oder im Land Berlin zollamtlich angemeldet waren und Feinschnitt versteuert haben. Jeder berechtigte Hersteller erhält im Kalendermonat Steuerzeichen dieser Steuerklasse für höchstens 500 kg Feinschnitt.“

b) § 4 Abs. 4 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 4 werden Absätze 4 und 5.

d) In § 4 Abs. 4 (neu)

1. erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Mehrere Betriebe, die ganz oder teilweise für Rechnung derselben Person oder derselben Gesellschaft geführt werden, werden hinsichtlich der Steuerermäßigung nach

Absatz 1 und hinsichtlich der Berechtigungen aus den Absätzen 2 und 3 als ein Herstellungsbetrieb behandelt.“;

2. erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Der Anteil an den Mengen, für die nach den Absätzen 1 bis 3 Steuerzeichen zu ermäßigten oder besonderen Steuersätzen bezogen werden können, wird auf die Betriebe zu gleichen Teilen aufgeteilt, sofern nicht eine andere Verteilung beantragt wird.“

e) In § 4 Abs. 5 (neu) wird nach dem Wort „Steuerklassen“ die Angabe „8 bis 10“ ersetzt durch „5 bis 7“.

5. a) In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden nach „Aufsicht“ die Worte „aus dem Erhebungsgebiet“ eingefügt.

b) § 5 Abs. 5 wird gestrichen.

6. a) Dem Absatz 1 des § 6 wird der folgende Satz angefügt:

„Das Beipacken von Wechselgeld ist zulässig.“

b) In § 6 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „zur Frischerhaltung der Tabakerzeugnisse, z. B. bei Kautabak,“ gestrichen.

7. a) § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Er bemißt sich bei Zigarren und Zigaretten (§ 3 Abs. 1 Abteilungen A und B) nach der Stückzahl, sonst nach dem Eigengewicht der Tabakerzeugnisse.“

b) In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Für Zigarren, Zigaretten und Kautabak“ durch die Worte „Für Zigarren und Zigaretten“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 7 wird der Buchstabe F durch den Buchstaben D ersetzt.

9. § 14 erhält die folgende Fassung:

#### „§ 14

(1) Für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit und, soweit die Steuer nicht durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet wird, für die Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren gelten die Vorschriften für Zölle entsprechend.

(2) Tabakerzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.

(3) Die Tabaksteuerschuld für Tabakerzeugnisse, die nach § 69 Abs. 1 Nr. 39 oder 40 des Zollgesetzes zollfrei zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, entsteht mit der Abfertigung nur bedingt, wenn die Erzeugnisse unter amtlicher Überwachung an den Herstellungsbetrieb oder das Steuerlager, von dem aus sie ausgeführt worden sind, versandt werden. Sie fällt weg, sobald die Erzeugnisse in den Herstellungsbetrieb oder das Steuerlager wieder aufgenommen worden sind.“

10. a) In der Überschrift unter Buchstabe c vor § 28 und in § 29 Abs. 1 Satz 1 werden nach „Steuerzeichenpreis“ die Worte „oder Packungspreis“ eingefügt.
- b) § 28 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:
- „1. Tabakerzeugnisse im Kleinhandel unter dem Preis abzugeben, der
- a) auf dem Steuerzeichen als Kleinverkaufspreis angegeben ist oder
- b) bei Verwendung von Steuerzeichen, die für eine Gruppe von Kleinverkaufspreisen gelten, vom Hersteller durch Aufdruck auf dem Steuerzeichen oder der Kleinverkaufspackung als Kleinverkaufspreis oder als Packungspreis angegeben ist.“
11. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden der Beistrich nach „Zigarren“ und die Worte „Kau- und Schnupftabak“ und „oder lose“ gestrichen.
12. a) § 46 Abs. 1 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:
- „2. Tabakabfälle, wenn sie nicht Feinschnitt oder Pfeifentabak (§ 3 Abs. 1 Abteilungen C und D) sind,“.
- b) In § 46 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 5 durch einen Beistrich ersetzt. Danach werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:
- „6. Tabakmehl (Tabakpuder),  
7. Tabakfolien.“
- c) In § 46 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
13. In § 47 werden in Absatz 1 in der Klammer die Angabe „Abs. 1“ und der Absatz 4 gestrichen.
14. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Zollgebiet“ durch das Wort „Erhebungsgebiet“ ersetzt.
15. a) In § 49 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 5 Abs. 3)“ nach dem Wort „Tabakerzeugnissen“ durch die Worte „einschließlich von Kautabak und von Schnupftabak“ ersetzt.
- b) § 49 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
- „(2) Die Bezugsberechtigten (Absatz 1) dürfen Rohtabak nur aus anderen Gebieten als dem Erhebungsgebiet oder von anderen Bezugsberechtigten oder von inländischen Tabakpflanzern, die bei der Zollstelle angemeldet sind, beziehen. Sie dürfen Rohtabak nur an andere Bezugsberechtigte abgeben oder aus dem Erhebungsgebiet ausführen.“
16. In § 51 Abs. 1 werden nach dem Wort „Tabakerzeugnissen“ die Worte „einschließlich von Kautabak und von Schnupftabak“ eingefügt.
17. In § 58 Nr. 2 werden die Worte „in das Zollausland oder in die Zollausschlüsse“ durch die Worte „aus dem Erhebungsgebiet“ ersetzt.
18. § 67 erhält die folgende Fassung:
- „§ 67
- Der Rohtabak haftet (§ 121 Reichsabgabenordnung) für den Tabaksteuerausgleich, soweit er in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, vom Überschreiten der Grenze, soweit er im Erhebungsgebiet gewonnen wird, vom Abernten der Tabakblätter an. Die Haftung erlischt, sobald der Rohtabak zu Tabakerzeugnissen einschließlich von Kautabak und von Schnupftabak verarbeitet worden ist oder sonst bestimmungsgemäß aus der amtlichen Überwachung ausscheidet.“
19. Dem § 76 wird der folgende Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Betriebe, die Rohtabak im Sinne des § 46 zu Tabakfolien für die Herstellung von Tabakerzeugnissen für Bezugsberechtigte im Lohn oder zur Versorgung von Herstellern von Tabakerzeugnissen auf eigene Rechnung verarbeiten.“
20. Nach § 76 ist folgendes einzufügen:
- „5. Rohtabaksteuer bei der Herstellung und Ausgleichsteuer bei der Einfuhr von Kautabak und von Schnupftabak
- § 76 a
- (1) Rohtabak, der zur Herstellung von Kautabak und von Schnupftabak verwendet wird, unterliegt einer Steuer (Rohtabaksteuer). Die Rohtabaksteuer beträgt 1 DM je Kilogramm. Sie berechnet sich nach dem Reingewicht (§ 62 des Zollgesetzes) des verarbeitungsreifen Roh-tabaks. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Entstehung, Fälligkeit und Tilgung der Steuerschuld, die Person des Steuerschuldners, die Berechnung der Steuer für nicht verarbeitungsreifen Rohtabak und für Halberzeugnisse, das Steuerverfahren und für den Übergang zur Rohtabakbesteuerung zu treffen und die Begriffe Kautabak, Schnupftabak, Herstellung und Herstellungsbetrieb zu umschreiben.
- (2) Kautabak und Schnupftabak, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Ausgleichsteuer, deren Höhe der Bundesminister der Finanzen nach der durchschnittlichen Steuerbelastung entsprechender inländischer Erzeugnisse durch Rechtsverordnung festsetzt. Für diese Steuer gilt § 14 Abs. 1 und 2, für die Pauschalierung der Eingangsabgaben § 17 entsprechend.“
21. § 78 Nr. 8 und 9 werden gestrichen.
22. a) In § 81 Abs. 2 Satz 3 wird „Abs. 5“ in „Abs. 4“ geändert.
- b) In § 81 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „Mehrere Herstellungsbetriebe werden als ein Herstellungsbetrieb auch dann behandelt, wenn der Hersteller das Überschreiten der

Grenzen der §§ 84, 85 oder 86 dadurch vermeidet, daß er seine Erzeugnisse bei einem anderen Hersteller im Lohn herstellen läßt oder daß seine Markenerzeugnisse auch von einem anderen Hersteller hergestellt werden."

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

- c) In § 81 wird nach Absatz 3 der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Hersteller, deren Produktion und Absatz überwiegend auf der wirtschaftlichen Grundlage von Betrieben beruhen, die auf Grund der Verordnung über einmalige zusätzliche Steuererleichterungen zur Bereinigung der Tabakindustrie vom 4. Juni 1956 (Bundesanzeiger Nr. 108 vom 7. Juni 1956) stillgelegt worden sind, erhalten bis zum 31. Dezember 1964 keine Steuererleichterung. Der Bundesminister der Finanzen kann im Verwaltungswege das Recht auf Steuererleichterung wiedereinräumen, wenn die Gründe, die zum Verlust der Steuererleichterung geführt haben, weggefallen sind.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 des § 81 werden Absätze 5 bis 8.

- e) In § 81 Abs. 7 (neu) Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

23. § 83 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erhalten die folgende Fassung:

3. für Feinschnitt

a) bis zu einem Steuerbetrag von 11 000 DM ..... 31 v. H.,

b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 118 000 DM ..... 20 v. H.;

4. für Pfeifentabak

a) bis zu einem Steuerbetrag von 13 000 DM ..... 39 v. H.,

b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 34 000 DM ..... 12,5 v. H.“.

24. a) In § 84 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „60 000“ in „54 000“ geändert.

- b) In § 84 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl „70 000“ in „62 000“ geändert.

- c) In § 84 Abs. 3 werden die Zahlen der Buchstaben a bis f wie folgt geändert:

- „a) 200 000
- b) 230 000
- c) 248 000
- d) 260 000
- e) 271 000
- f) 283 000“.

25. In § 85 werden in der Nummer 3 die Zahl „445 000“ in „295 000“ und in der Nummer 4 die Zahl „80 000“ in „71 000“ geändert.

26. a) § 86 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Versteuert ein Hersteller Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse, so erhält er keine Steuererleichterung, wenn der nach § 87 zu berechnende steuerliche Wert im Kalendervierteljahr

1. bei Zigaretten, Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabak zusammen 5 500 000 DM oder

2. bei Zigaretten 5 250 000 DM oder

3. bei Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabak zusammen 250 000 DM oder

4. bei Zigarren 155 000 DM oder

5. bei Feinschnitt 200 000 DM oder

6. bei Pfeifentabak 50 000 DM übersteigt.“

- b) In § 86 Abs. 2 werden die Zahlen der Nummern 1, 3 und 4 wie folgt geändert:

- „1. 405 000“
- „3. 265 000
- 4. 65 000“.

27. a) In § 90 Abs. 1 erhalten die Nummern 1 und 2 die folgende Fassung:

„1. Hersteller von Tabakwaren einschließlich von Kautabak und von Schnupftabak,

2. Tabakwarenhändler, Rohtabakhändler und Händler mit Kautabak und mit Schnupftabak,“.

- b) In § 90 Abs. 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Tabakwaren“ die Worte „einschließlich von Kautabak und von Schnupftabak“ eingefügt.

28. § 101 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Frist des Absatzes 2 um höchstens fünf Jahre zu verlängern und den Übergang von der verlängerten Zahlungsfrist zur Zahlungsfrist des § 12 zu regeln.“

29. In § 103 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

30. In § 106 Satz 1 wird die Zahl „4,20“ in „2,50“ geändert“

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann auf Antrag im einzelnen Fall genehmigen, daß § 4 Abs. 4 Satz 1 des Tabaksteuergesetzes für eine Übergangszeit bis zu eineinhalb Jahren auf solche Zigarettenherstellungsbetriebe keine Anwendung findet, die vor dem 1. Januar 1957 Zigaretten der Steuerklasse I des § 3 Abs. 1 Abteilung B des Tabaksteuergesetzes versteuert haben und ganz oder teilweise für Rechnung derselben Person oder derselben Gesellschaft geführt worden sind; bei einer Zusammenlegung der Herstellung in einen Betrieb kann der Hersteller auf Antrag für die Übergangszeit steuerlich so behandelt werden, als ob die Zusammenlegung nicht durchgeführt worden wäre.

## Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Erleichterung der Einfuhr von saarländischen Tabakerzeugnissen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Hersteller von Tabakerzeugnissen, deren Herstellungsbetrieb im Saarland liegt und am 1. Januar 1957 betriebsfertig war, bis zum Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes im Saarland eine Steuererleichterung für in das übrige Bundesgebiet eingeführte saarländische Tabakerzeugnisse in entsprechender Anwendung der §§ 83 bis 86 des Tabaksteuergesetzes erhalten. Er kann dabei das Verfahren regeln und bestimmen, daß weitere Vorschriften des Tabaksteuergesetzes über die Steuererleichterung für kleinere Betriebe entsprechend gelten und daß der Berechnung der Steuererleichterung die für die eingeführten Tabakerzeugnisse gezahlte Tabaksteuer zugrunde gelegt wird.

## Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

## Artikel 6

Artikel 1 Nr. 22 Buchstaben b bis e und die Artikel 3 bis 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben a und b, Nr. 4 Buchstaben a bis e, Nr. 6 Buchstabe a, Nr. 10 Buchstaben a und b, Nr. 19, Nr. 20, soweit die Vorschrift Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthält, Nr. 22 Buchstabe a, Nr. 23 bis 26, Nr. 28 bis 30 und Artikel 2 treten am 1. April 1957 in Kraft. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes treten am 1. Mai 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Badenweiler, den 30. März 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Gesetz über die Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes.

Vom 30. März 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

**Körperschaftsteuer**

In § 23 a Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 467) werden die Worte „für die Veranlagungszeiträume 1955 und 1956“ durch die Worte „für die Veranlagungszeiträume 1957 bis 1960“ ersetzt.

## Artikel 2

**Gewerbesteuer**

In § 35 c Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 473) werden die Worte „für die Erhebungszeiträume 1955 und 1956“ durch die Worte „für die Erhebungszeiträume 1957 bis 1960“ ersetzt.

## Artikel 3

**Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

## Artikel 5

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Badenweiler, den 30. März 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Vom 30. März 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Strafbarkeit des Schwarzarbeiters

(1) Wer aus Gewinnsucht Dienst- oder Werkleistungen für andere in erheblichem Umfange erbringt, obwohl er

1. vorsätzlich der Verpflichtung zur Anzeige von der Aufnahme entlohnter oder selbständiger Arbeit (§ 176 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) nicht nachgekommen ist oder
2. vorsätzlich der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder vorsätzlich den erforderlichen Wander-gewerbeschein (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder
3. weiß, daß er ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung),

wird mit Geldstrafe bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Dienst- oder Werkleistungen, die auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe beruhen, sowie für Selbsthilfe im Sinne

des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523).

### § 2

#### Strafbarkeit des Auftraggebers

Wer aus Gewinnsucht mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erheblichen Umfanges eine oder mehrere Personen beauftragt, obwohl er weiß, daß diese Leistungen unter Verstoß gegen die in den Nummern 1, 2 oder 3 des § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbracht werden, wird mit Geldstrafe bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

### § 3

#### Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 4

#### Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

### § 5

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Badenweiler, den 30. März 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

Der Bundesminister der Justiz  
von Merkatz

**Solort lieferbar:**

**Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung  
nach dem Stande vom 31. Dezember 1956**

*bestehend aus*

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht  
*aller von 1949 bis 1956 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten  
Gesetze und Verordnungen sowie sonstiger Veröffentlichungen*  
nebst  
einem alphabetischen Register zu der systematischen Übersicht.

*Der Fundstellennachweis erscheint in der 6. Auflage. Er hat sich bereits als erschöpfendes Nachschlagewerk bewährt. Die Einführung von Kennziffern für die systematisch gegliederten Sachgebiete wird der weiteren Erleichterung der Auffindung einer Vorschrift dienen*

*Preis: 2,50 DM zuzüglich —,25 DM Porto und Verpackung*

*Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.*